

Was ist der Unterschied zwischen „Personalsicherheiten“ und „Sachsicherheiten“? Nennen Sie jeweils Beispiele für Personal- und Sachsicherheiten.

Drop-Down

Während bei den Sachsicherheiten die Leistungsfähigkeit einer Person im

Vordergrund steht, soll bei den Sachsicherheiten eine Sache oder eine

Forderung die Sicherheit bieten. Beispiele für Sachsicherheiten sind die

Bürgschaft, der Schuldbeitritt und der Garantievertrag. Beispiele für Sachsicherheiten sind Pfandrechte, der Eigentumsvorbehalt, die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung.

Welcher Form bedarf die Bürgschaftserklärung eines Bürgen?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- Nach § 766 S. 2 BGB ist die Übernahme einer Bürgschaft in elektronischer Form (§ 126a BGB) ausgeschlossen.
- Eine Ausnahme zur Formvorschrift des § 766 S. 1 BGB enthält § 350 HGB, wonach die Erklärung des Bürgen keiner Form bedarf, wenn die Übernahme der Bürgschaft für den Bürgen ein Handelsgeschäft ist.
- Der Bürgschaftsvertrag muss schriftlich abgeschlossen, also eigenhändig unterschrieben (§ 126 Abs. 1 BGB), werden.
- Wird die Schriftform der Bürgschaftserklärung nicht gewahrt, ist der Bürgschaftsvertrag nach § 125 S. 1 BGB wegen Formmangels nichtig.
- Nach § 766 S. 1 BGB muss die Erklärung des Bürgen schriftlich erteilt, also eigenhändig unterschrieben (§ 126 Abs. 1 BGB), werden.
- Ein Formmangel kann nachträglich geheilt werden, wenn der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, § 766 S. 3 BGB.

I ist Immobilienkaufmann. Um seine Kreditlinie bei der Sparkasse erhöhen zu können, veranlasst er seine 21-jährige, vermögens- und arbeitslose Tochter T zur Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 50.000,- €. Anlässlich der Übernahme der Bürgschaft erklärt ein Vertreter der Sparkasse sinngemäß: „Hier bitte, unterschreiben Sie das mal, Sie gehen dabei keine große Verpflichtung ein.“ T unterschreibt. Sie hat auf absehbare Zeit keine Chance, die Verpflichtung zu erfüllen. Ist zwischen T und der Sparkasse ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen?

Die Bürgschaftsvertrag ist gem. § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Die vermögens- und arbeitslose T hat auf absehbare Zeit keine Chance, die finanzielle Verpflichtung zu erfüllen. Sie ist also finanziell krass überfordert. Hinzukommt, dass in einem solchen Fall davon auszugehen ist, dass der dem Hauptschuldner (hier: I) persönlich besonders nahestehende Bürge (hier: T) die finanziell belastende Bürgschaft allein aus emotionaler Verbundenheit mit dem Hauptschuldner gestellt und der Kreditgeber dies in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat.

Reiseunternehmer R benötigt zur Absicherung eines Bankdarlehens Sicherheiten. Ist es möglich und sinnvoll, seinen einzigen Reisebus an die G-Bank zu verpfänden? Gibt es aus Sicht des R eine sinnvollere Alternative?

Wahr oder falsch?

Die Verpfändung des Busses, einer beweglichen Sache, setzt nach § 1205 Abs. 1 S. 1 BGB voraus, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Eine Verpfändung des Busses ist also zwar rechtlich möglich, aber ökonomisch nicht sinnvoll, weil der bei der Bank stehende Reisebus „totes Kapital“ wäre.

In der Praxis bedient man sich in obiger Konstellation regelmäßig der Sicherungsabtretung als Alternative zum Pfandrecht. Tritt R den Reisebus an die G-Bank ab, kann er den Bus weiter nutzen.

Bitte wählen Sie eine Antwort:

Wahr

Falsch